

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 24.02.2010  
Beschluss-Nr. 01-02/10

### Beschlussvorlage

Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

### Begründung:

Am 04.02.2009 wurde die Einleitung des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ beschlossen. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan wurde frühzeitig der Öffentlichkeit und den Behörden vorgestellt. Die von den Behörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 18.09.2009 bis 19.10.2009 statt. Nunmehr liegen die Anregungen und Bedenken zur Abwägung vor.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt über die in der Anlage beigefügten Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“.

### Bemerkung:

Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### Anlage:

Abwägungstabelle der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden

Zeuthen, den 12.01.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 26.01.2010

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.02.2010

### Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 24.02.2010  
Beschluss-Nr. 02-02/10

### Beschlussvorlage

Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

### Begründung:

Am 04.02.2009 wurde die Einleitung des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ beschlossen. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan wurde frühzeitig der Öffentlichkeit und den Behörden vorgestellt. Die von den Behörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 18.09.2009 bis 19.10.2009 statt. Die in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.02.2010 abgewogenen Stellungnahmen der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanes. Daher kann der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt aufgrund des § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ bestehend aus Planzeichnung und Text als

### SATZUNG.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1, 9 Bbg.BO in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

### Bemerkung:

Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### Anlage:

Satzungsdokument vom 05.01.2010

Zeuthen, den 12.01.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 26.01.2010

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.02.2010

### Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 24.02.2010  
Beschluss-Nr. 03-02/10

### Beschlussvorlage

Beschluss zur Änderung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

### Begründung:

Am 28.09.1994 wurde die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Goethestraße37/Ecke Forstweg“ beschlossen. Der am Standort errichtete Kaisers Markt dient der Nahversorgung der Bevölkerung in Zeuthen. Die Wolf Liegenschaftsgesellschaft als Eigentümer beabsichtigt, den Markt zu erweitern, da er zu klein ist und der Konkurrenz der Discounter nicht mehr gewachsen ist.

Die Verwaltung empfiehlt, ein Änderungsverfahren einzuleiten und durchzuführen um den Standort des Kaisers Marktes im unmittelbaren Zentrumsbereich zu erhalten.

### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Goethestraße/Ecke Forstweg“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern. Maßgebend für die Änderung ist das Plankonzept vom 14.01.2010.
2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Bs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden vom 19.04.2010 bis 03.05.2010 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

### Bemerkung:

Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### Anlage:

Plankonzept vom 14.01.2010

Zeuthen, 19.01.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 26.01.2010

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.02.2010

### Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 24.02.2010  
Beschluss-Nr.: 04-02/10

### Beschlussvorlage:

Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2010

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO) vom 26.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 in der derzeit geltenden Fassung

### Begründung:

Gemäß § 76 GO besteht für die Gemeinde die Pflicht, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die in öffentlicher Sitzung durch die Gemeindevertretung beraten und beschlossen wird und gemäß § 78 (4) GO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Die Haushaltssatzung enthält nach § 76 (2) GO folgende Festsetzungen:

1. Der Haushaltsplan umfasst eine Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 19.474.200 € und ist ausgeglichen.  
Die Einnahmen und Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes** belaufen sich auf 14.616.700 € und die Einnahmen und Ausgaben des **Vermögenshaushaltes** betragen 4.857.500 €
2. Für den Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist im Haushaltsjahr 2010 **keine Kreditaufnahme** vorgesehen.
3. Eine **Verpflichtung** zur Leistung von Investitionsausgaben in den folgenden Haushaltsjahren wird mit dem vorgelegten Haushaltplan in Höhe von insgesamt 1.543.000 € eingegangen. Das betrifft den Erweiterungsbau der Gesamtschule mit 405 T€, das Löschfahrzeug mit 147 T€ und Straßenbaumaßnahmen mit insgesamt 991 T€
4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie im Vorjahr auf 500.000 € festgesetzt.
5. Die **Hebesätze** der Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

a)	für Grundsteuern	
	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) auf	250 v. H.
	für Grundsteuer B (Grundstücke) auf	365 v. H.
	der Steuermessbeträge	
b)	für Gewerbesteuern auf	350 v. H.
	der Steuermessbeträge	

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2010 mit ihren Anlagen.

Zeuthen, den 28.01.2010

Einreicher: Bürgermeister/Kämmerei  
Beraten im Hauptausschuss am: 11.02.2010

### Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 24.02.2010  
Beschluss-Nr.: 05-02/10

### Beschlussvorlage:

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinden Wildau und Zeuthen sowie über die Bearbeitung von Obdachlosenangelegenheiten

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. S. 194)

### Begründung:

Angelegenheiten in Sachen der Obdachlosigkeit sind mit eine Pflichtaufgabe jeder Gemeinde. Diese Aufgabe wurde in der Vergangenheit auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Wildau und Zeuthen gemeinsam wahrgenommen. Die zuständigen Bearbeiterinnen sind von Seiten der Gemeinde Zeuthen, die Sachbearbeiterin für Ordnungsangelegenheiten und von Seiten der Gemeinde Wildau, die Sachbearbeiterin für Obdachlosenangelegenheiten, Frau Rapp. Frau Rapp wird zum 01.03.2010 in den Ruhestand gehen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll in beiderseitigem Einvernehmen der Gemeinden Zeuthen und Wildau aufgehoben werden.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Schwerpunkt in der sozialen Vorfeldarbeit liegt, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Die soziale Vorfeldarbeit ist aber nicht vordergründig die Aufgabe der Gemeinde, trotzdem unerlässlich zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

In der Zukunft soll die Pflichtaufgabe Obdachlosenangelegenheiten durch die Sachbearbeiterinnen für Ordnungsangelegenheiten in beiden Gemeinden eigenständig wahrgenommen werden. Die Vorfeldarbeit soll durch ehrenamtliche Tätigkeit des von Frau Rapp ins Leben gerufenen Beirates, der eine Organisationseinheit der Gemeinde Wildau sein wird, weiter fortgeführt werden. Dem Beirat sollen außer Frau Rapp noch drei weitere ehrenamtliche Mitarbeiter angehören. Für die künftige Arbeit des Beirates ist unerlässlich, dass finanzielle Mittel für die Vorhaltung von notwendigen Sachmitteln von den profitierenden Gemeinden Wildau und Zeuthen zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung beider Gemeinden auf dem Gebiet der Vorfeldarbeit in Planung, in der auch die finanzielle Bereitstellung von Mitteln mit Bestandteil sein wird.

Dennoch ergibt sich durch die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf Grund vom Wegfall der anteilig zu zahlenden Personalkosten an die Gemeinde Wildau eine Ersparnis von ca. 13 T€. Die Ersparnis ist im HH-Plan 2010 auf der Haushaltsstelle 43500.67200 bereits berücksichtigt.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wildau und der Gemeinde Zeuthen über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinden Wildau und Zeuthen sowie über die Bearbeitung von Obdachlosenangelegenheiten vom 02.05.2000 in beiderseitigem Einvernehmen.

Zeuthen, 02.02.2010

Einreicher: Bürgermeister/Ordnungs-Sozial-u. Wohnungsamt/Stabsstelle

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 11.02.2010

Anlage

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 24.02.2010  
Beschluss-Nr.: 06-02/10

### Beschlussvorlage:

Änderung der Anlage 2 zu § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 05.02.2009.

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

### Begründung:

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in Ihrer Sitzung am 04.02.2009 die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen beschlossen. In Anlage 2 dieser Hauptsatzung sind die Abbildungen und die Beschreibungen für das Wappen, die Flagge sowie das Siegel der Gemeinde Zeuthen gemäß § 2 der Satzung.

Das Brandenburgische Landeshauptarchiv hat uns nun darauf aufmerksam gemacht, dass die Beschreibung von Wappen und Flagge gegenüber deren Darstellung fehlerhaft ist. Während in der Hauptsatzung (Anl. 2) von einem grünen Laubbaum mit **braunem** Stamm gesprochen wird, zeigt die Abbildung einen **schwarzen** Stamm. Diese Abänderung ist aus heraldischen Gründen erforderlich und stellt keine Schwierigkeiten für eine nachträgliche Genehmigung dar.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Änderung und Präzisierung der in der Anlage 2 zu § 2 der Hauptsatzung vom 04.02.2009 dargestellten Wappen- und Flaggenbeschreibung gemäß Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Zeuthen, 01.02.2010

Einreicher: Bürgermeister/Stabsstelle

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 11.02.2010

Anlage

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 24.02.2010  
Beschluss-Nr.: 07-02/10

### Beschlussvorlage:

Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194)
- Gemeindehaushaltsverordnung vom 26. Juni 2002 (GVBl. II S. 414) in der jeweils geltenden Fassung

### Begründung:

Seit dem 06. Juni 1997 ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zwischen den Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Wildau und Zeuthen, jeweils vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister, in Kraft.

Im § 1 Pkt. 1 dieser Vereinbarung sind die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) klar definiert. Zu den Pflichtaufgaben gemäß § 113 GO gehört auch die Prüfung von Vergaben, welche in der bestehenden Vereinbarung mit einer Auftragssumme von mehr als 25,6 T€ beziffert ist.

Vergabepflichten haben in den letzten Jahren, insbesondere auch mit dem Konjunkturpaket II, in erheblichem Umfang zugenommen. Sie binden immer mehr Arbeitszeit des RPA. Durch die zahlreichen Beteiligungen des RPA an den Vergaben der Verwaltung, die dabei erteilten Beanstandungen und Hinweise sowie der Überarbeitung der Vergabeordnung durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem RPA ist eine bessere Umsetzung der Vergaberichtlinien erkennbar.

Auch vom Gesetzgeber wurden mit der Veränderung des § 25a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Bbg) vom 12. März 2009 (GVBl. II S. 121) die Wertgrenzen für von der öffentlichen Ausschreibung zulässiger abweichender Vergabearten, befristet bis zum 31.12.2010, erhöht. Der Zeitaufwand bei den derzeit bestehenden Prüfungsgrößen ab 25,6 T€ ist generell nicht mehr angemessen.

Auf Grund veränderter gesetzlicher Grundlagen ab 01.01.2011 macht sich dann eine generelle Überarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Es gibt Übereinstimmung mit den weiteren drei Gemeinden in der Auffassung, die Wertgrenze bei der Beteiligung und Prüfung von Vergaben von derzeit 25,6 T€ auf 50 T€ herauf zu setzen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Zeuthen beschließt die Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben wie folgt:

In § 1 Pkt. 1., letzter Anstrich wird 50.000 DM durch **50.000 T€** ersetzt.

Anlage

Zeuthen, 26.01.2010

Einreicher: Bürgermeisterin/Stabsstelle

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 11.02.2010

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

## DRUCKSACHE

### DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 24.02.2010  
Beschluss-Nr.: 09-02/10

#### Beschlussvorlage:

Beschluss zur Verpachtung der Dachflächen

- Anbau und Mehrzweckhalle der „Paul Dessau“ Gesamtschule sowie der
  - Grundschule am Wald
- zur Errichtung von Photovoltaikanlagen durch private Investoren.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Energieeinsparverordnung
- Erneuerbare-Energien-Gesetz

#### Begründung:

Eine durch die Gemeinde Zeuthen im Jahr 2009 in Auftrag gegebene Studie zum Einsatz von Photovoltaikanlagen an Gemeindestandorten der Gemeinde Zeuthen hatte zum Ergebnis, dass durch die BEV Ingenieure GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen, die im Beschlusstext genannten Dachflächen wirtschaftlich und baulich für geeignet befunden wurden, um dort Photovoltaikanlagen errichten zu können.

Wenn auch entsprechende Beispielrechnungen für die zu erwartenden jährlichen Saldi Bestandteile dieser Studie sind, so sind die sehr hohen Herstellungskosten

1. Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“	55.000,00 € (brutto)
2. Mehrzweckhalle der musikbetonten Gesamtschule	66.000,00 € (brutto)
3. Grundschule am Wald	320.000,00 € (brutto)

derzeit ein Hinderungsgrund für die Gemeinde Zeuthen, diese Investitionen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Daher sollten entsprechende Pächter gefunden werden, die bereit sind die Investitionskosten zu übernehmen und entsprechende Pachtverträge mit der Gemeinde Zeuthen zu schließen, aus welchen natürlich ein nachvollziehbarer finanzieller Nutzen für die Gemeinde Zeuthen hervorgehen muss.

Die Dachflächen sind für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen auszuschreiben.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die Verpachtung der Dachflächen

- Anbau und Mehrzweckhalle der „Paul Dessau“ Gesamtschule sowie der
- Grundschule am Wald

und beauftragt die Verwaltung entsprechende Pachtverträge mit privaten Investoren abzuschließen.

Zeuthen, 18.01.2010

Einreicher: Grüne/FDP-Fraktion

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 11.02.2010

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 24.02.2010  
Beschluss-Nr.: 10-02/10

### **Beschlussvorlage - nicht öffentlich -**

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über ein Grundstück

### **Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

### **Begründung:**

Die Gemeinde Zeuthen ist durch Zuordnungsbescheid der Oberfinanzdirektion Cottbus Eigentümer eines Grundstückes geworden. Das Grundstück ist seit Jahrzehnten an ... verpachtet. Die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen sind Eigentum des Pächters.

Nun stellte der Sohn des Pächters, zusammen mit seiner Lebensgefährtin den Antrag, über das Grundstück einen Erbbaurechtsvertrag abzuschließen. Von den Antragstellern ist beabsichtigt, auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten.

Der Erlös fließt in den Gemeindehaushalt. Das Grundstück wird auch künftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit ... und ... , über ein Grundstück (Flur 11 Gemarkung Miersdorf, Flurstücke 42 und 298) mit einer Gesamtgröße von 1.345 m<sup>2</sup>. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Zeuthen, den 27.01.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Bauamt  
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 11.02.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen